

Gemeinsame Satzung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Balgheimer Straße/Gemarkungsgrenze“

Der Gemeinderat der Stadt Spaichingen sowie der Gemeinderat der Gemeinde Balgheim haben am 23.07.2012 bzw. am 24.07.2013 den Bebauungsplan Balgheimer Straße / Gemarkungsgrenze unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) m. W. v. 01.01.2007.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO90) vom 18.02.1990 (BGBl. I 1999 S. 58).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2009 (GBl. S. 615), sowie Artikel 9 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GBl. S. 809, 814), in Kraft getreten am 01.03.2010.

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert am 14.10.2008 (GBl. S. 343, 354).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPD) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94).

Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542).

Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der derzeit gültigen Fassung.

Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz (BodSchAG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 908), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GBl. S. 809) sowie das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BodSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (GBl. S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214).

Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.3.1999 (GBl. Nr. 7, S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 127 der Verordnung vom 25.04.2007 (GBl. Nr. 9, S. 252) in Kraft getreten am 16.06.2007.

§ 1
Bestandteile der Satzung

Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den Anlagen 1 und 2, die Bestandteile der Satzung sind und zwar

1. Lageplan vom 05.04.2012
2. Begründung vom 05.04.2012

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingetragen sind.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 213 BauGB handelt, wer den auf Grund von § 9 Abs. 4 BauGB ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Spaichingen, den 08.08.2013


Beate Hofmann



Balgheim, den 12. Aug. 2013


Helmut Götz
Bürgermeister



Bebauungsplan „Balgheimer Straße / Gemarkungsgrenze“

Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB)

Städtebaulicher Teil

I. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der Bebauungsplan „Balgheimer Straße/Gemarkungsgrenze“ wird neu aufgestellt. Dadurch werden Entwicklungsabsichten für den vorliegenden Teilbereich planungsrechtlich gesichert.

Ziel der Entwicklung ist es, in der ausgewiesenen Gewerbefläche einen Betrieb der Software-Entwicklung mit Servicecenter anzusiedeln.

II. Allgemeine Angaben

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst im Wesentlichen die Parzelle 597/1 auf der Gemarkung Balgheim und die Parzelle 2845 auf der Gemarkung Spaichingen. Im Norden bildet die Balgheimer Straße die Grenze, im Süden die B 14.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen (4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes) als Grünfläche vorgesehen.

Die Konzeption des Bebauungsplanes sieht vor, diese Restfläche als Gewerbegebiet mit dem bestehenden Gewerbegebiet zu arrondieren.

Die Bebauungsplanung wird in der nächsten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

III. Grundstücksverhältnisse

Gesetzliche Maßnahmen zur Bodenordnung werden nicht notwendig. Der Untergrund besteht größtenteils aus gewachsenem Boden.

IV. Art des Baugebietes, bauliche Nutzung

Das Baugebiet sieht vor, die Baufläche als Gewerbegebiet auszuweisen. Die unzulässigen Nutzungen sind im Textteil festgesetzt. Von der angrenzenden Balgheimer Straße und der B 14 können gewisse Lärmimmissionen ausgehen und sind bei der Bauausführung zu beachten.

V. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Kanal, Wasser, Regenwasser, Strom und Telekom, Verkehrserschließung, Grünflächen

Die Leitungsanschlüsse erfolgen auf dem Grundstück Balgheimer Straße 40. Die Zustimmung wird von der Stadt Spaichingen eingeholt. Ebenso wird die Stadt Spaichingen und der Bund einen Gestattungsvertrag abschließen, um die Nutzung des straßenbegleitenden Böschungsbereiches entlang der B 14 zur Kabelverlegung zu sichern.

Das Plangebiet wird im Trennsystem entwässert. Das anfallende Schmutzwasser wird über eine zu bauende Schmutzwasserleitung zum bestehenden Schacht auf dem Grundstück Balgheimer Straße 40 geleitet. Das anfallende Regenwasser wird zum bestehenden Regenwasserablauf geleitet.

Die Verkehrserschließung erfolgt ausschließlich über die Balgheimer Straße. Entsprechende Bordsteinabsenkungen sind geplant.

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist das Baugrundstück eingegrünt.

VI. Naturschutzrechtliche Ausgleichsbewertung und Ausgleichsmaßnahmen

Für das Plangebiet mit ca. 3.760 m² Fläche sind keine naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbewertungen notwendig. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

VII. Öffentliche Einrichtungen

Im Plangebiet sind keine öffentlichen Einrichtungen vorgesehen.

VIII. Erschließungskosten

Für das Plangebiet fallen keine öffentlichen Erschließungskosten an.

Spaichingen, den 08.08.2013


Beate Hofmann



Balgheim, den 12. Aug. 2013


Helmut Götz
Bürgermeister



Aktuelle Baustelle Marktplatz

Die Bauarbeiten am Marktplatz schreiten zügig voran. Die geplante Stützmauer entlang der Volksbank ist fertig gestellt, die erste bituminöse Schicht ist bereits eingebaut.

Die Vorbereitung für das Betoninlay, auf dem später der Wochenmarkt stattfinden soll, ist fertig. Sämtliche Einbauten wie Fundamente für Kunstwerke und Beleuchtung sind bereits vorbereitend eingebaut. Mit den Betonarbeiten soll noch in dieser Woche begonnen werden.

Derzeit finden die ersten Pflasterarbeiten statt. Der Bereich entlang des Geschäftshauses Maka ist fertig, fortführend wird der Bereich Richtung Volksbank entlang des Marktplatzes Nummer 2, 3 und 4 vorbereitet. Im weiteren Verlauf wird von der Volksbank Richtung Sallacher Straße gepflastert, so dass der Durchgang zur B 14 fertig ist und wieder begangen werden kann.

Im Fontainenfeld sind die Einbauten für die Wasserspiele vorbereitet, im Bereich der Sparkasse sind die Entwässerungsrinnen für den dortigen Brunnen gesetzt.

Darüber hinaus finden weitere Kabelverlegearbeiten statt, welche die Stromverteilung für die Brunnen, die Beleuchtung und die Christbäume beinhalten.

Arbeiten liegen im Zeitplan und können nach bisherigem Verlauf termingerecht fertig gestellt werden.

Abfuhrtermine:

Biomüll: Dienstag, 27.08.2013

Wert-Tonne 240 Liter und 1.100 Liter

Donnerstag, 29.08.2013 Bezirk A

Freitag, 30.08.2013 Bezirk B

Bezirk A = links der Hauptstraße von Aldingen her kommend.

Bezirk B = rechts der Hauptstraße von Aldingen her kommend.

Grünguthof Spaichingen, Sandbrünnele beim Schützenhaus

Mittwoch und Freitag 17 – 19 Uhr

Samstag 10 – 17 Uhr

ab 10.11.2013 Winterpause

Amtliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Balgheimer Straße/Gemarkungsgrenze“

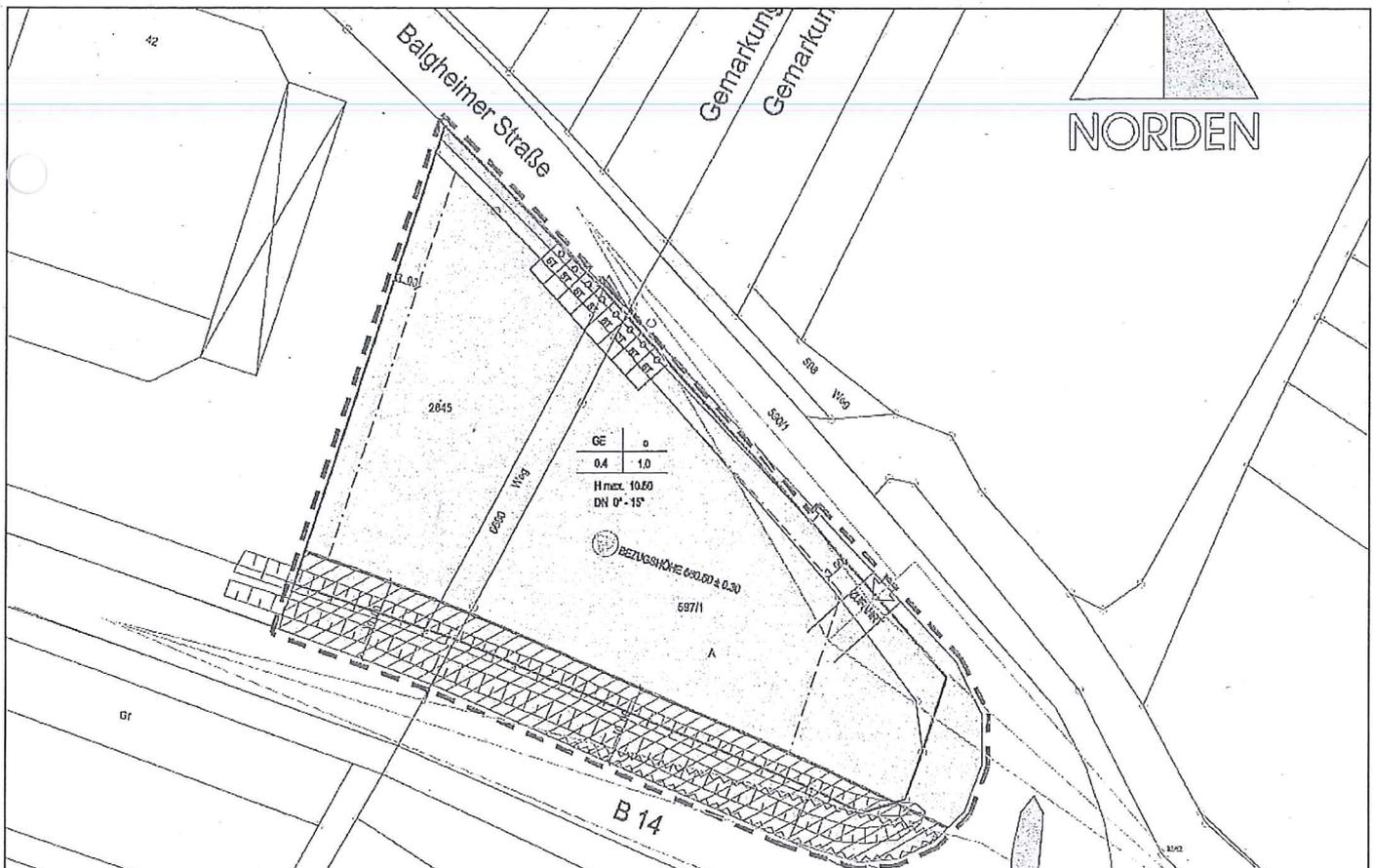
Der Gemeinderat der Stadt Spaichingen sowie der Gemeinderat der Gemeinde Balgheim haben am 23.07.2012 bzw. 24.07.2012, jeweils in öffentlicher Sitzung, auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg den Bebauungsplan „Balgheimer Straße/Gemarkungsgrenze“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend dargestellten Lageplan durch eine dick schwarz gestrichelte Linie. Maßgebend ist der zeichnerische Teil vom 05.04.2012. **(Plan siehe unten!)**

Der Bebauungsplan „Balgheimer Straße/Gemarkungsgrenze“ tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Bürgermeisteramt, Rathaus Spaichingen, Marktplatz 19, Zimmer 1.43, 78549 Spaichingen sowie im Rathaus Balgheim, Marienplatz 3, 78582 Balgheim während den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Anlagen und Begründung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteil-



le, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der dort genannten Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Rechtsfolgen aufgrund etwaiger Verletzungen von Vorschriften über die Aufstellung von Satzungen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges können gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan - sofern er unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt **nicht**, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Spaichingen, den 22.08.2013

Balgheim, den 22.08.2013

gez. Schuhmacher, Bürgermeister

gez. Götz, Bürgermeister



Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Spaichingen wird in der Zeit vom 02. September 2013 bis 06. September 2013 im Bürgermeisteramt, Wahlamt, Marktplatz 10/1, Rathaus-Nebengebäude (barrierefreier Eingang über das Rathaus) während folgender Öffnungszeiten:
Mo – Fr von 08.30 bis 11.30 Uhr
Mo – Do von 14.00 bis 16.00 Uhr
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des

Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02. September 2013 bis zum 06. September 2013, spätestens am 06. September 2013 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeisteramt, Wahlamt, Marktplatz 10/1, Rathaus-Nebengebäude, 78549 Spaichingen, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 01. September 2013 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 285 Rottweil – Tuttlingen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06. September 2013) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2013, 18.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebene Gründe den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 285 Rottweil-Tuttlingen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2013) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.09.2013, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

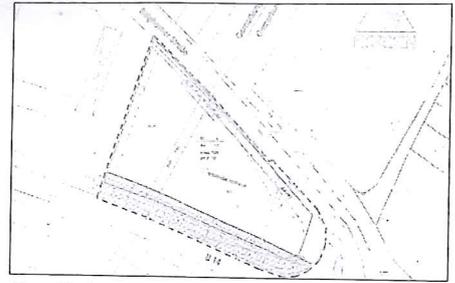
Balgheim, 22.08.2013

gez. Helmut Götz Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Balgheimer Straße/Gemarkungs- grenze“

Der Gemeinderat der Stadt Spaichingen sowie der Gemeinderat der Gemeinde Balgheim haben am 23.07.2012 bzw. 24.07.2012, jeweils in öffentlicher Sitzung, auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg den Bebauungsplan „Balgheimer Straße/Gemarkungsgrenze“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend dargestellten Lageplan durch eine dick schwarz gestrichelte Linie. Maßgebend ist der zeichnerische Teil vom 05.04.2012.



Der Bebauungsplan „Balgheimer Straße/Gemarkungsgrenze“ tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Bürgermeisteramt, Rathaus Spaichingen, Marktplatz 19, Zimmer 1.43, 78549 Spaichingen sowie im Rathaus Balgheim, Marienplatz 3, 78582 Balgheim während den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Anlagen und Begründung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der dort genannten Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Rechtsfolgen aufgrund etwaiger Verletzungen von Vorschriften über die Aufstellung von Satzungen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges können gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan - sofern er unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt **nicht**, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung

des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Balgheim, den 22.08.2013
gez. Götz
Bürgermeister

Spaichingen, den 22.08.2013
gez. Schuhmacher
Bürgermeister

MITTEILUNGEN DES BÜRGERMEISTERS



Fortbestand der Musikhochschule Trossingen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Landesregierung plant die starke Ausdünnung der Musikhochschulen Trossingen und Mannheim unter gleichzeitiger Schonung der Musikhochschulen Freiburg, Karlsruhe und Stuttgart. Auf die Berichterstattung in der Tagespresse darf ich diesbezüglich hinweisen. Dies würde nicht nur eine infrastrukturelle Schwächung der Region und damit des ländlichen Raumes bedeuten, sondern u. a. auch direkte Auswirkungen in unseren Städten und Gemeinden nach sich ziehen. Die Pläne würden konkret bedeuten, dass es künftig kaum mehr Studenten in Trossingen gäbe, welche auch als Dirigenten und Chorleiter sowie Ausbilder bzw. Lehrer bei Musikvereinen und Gesangsvereinen, Kirchenchören, Musikschulen, usw. tätig sein könnten.

Dies ist schlichtweg nicht hinnehmbar, zumal die Musikhochschule Trossingen nachweislich eine hervorragende Qualität bietet. Zur Unterstützung des Protestes gegen diese Pläne besteht die Möglichkeit, sich an einer Unterschriftenaktion zu beteiligen. Die Unterschriftenliste liegt ab sofort auf dem Rathaus im Bürgerbüro aus. Herzlichen Dank, wenn Sie den Protest mit Ihrer Unterschrift unterstützen.

MITTEILUNGEN DES BÜRGERBÜROS



Bitte stellen Sie die Behälter so, dass Griffe und Räder zum Gebäude und die Pfeile zur Straße zeigen.

Bitte beachten Sie geänderte Abfuhrtermine!!

BIOMÜLL wöchentlich

Mittwoch, 28.08.2013

WINDELTONNE

Mittwoch, 28.08.2013

PAPIERTONNE

Mittwoch, 28.08.2013

WERT-TONNE (gelber Deckel)

Freitag, 30.08.2013

RESTMÜLL

Mittwoch, 11.09.2013

RESTMÜLL 8-wöchentl.

Mittwoch, 09.10.2013

GRÜNSCHNITT

Bauhof, Schulstr. 8

Samstag, 12.00 - 12.30 Uhr

Grünguthof Spaichingen

Sandbrünnele, beim Schützenhaus

Mittwoch u. Freitag, 17.00 - 19.00 Uhr

Samstag, 10.00 - 17.00 Uhr

SPERRMÜLL + Elektrogeräte nach

Anmeldung

Anmeldekarte oder Fax 07721/886670

Wertstoffcontainer Glas,

(Einwurfzeiten beachten)

Gewerbegebiet Steigacker beim Tennisplatz

Kleidercontainer

Schulstraße 8, neben dem Bauhof

Batterien, CDs und DVDs, Handys

Behälter vor dem Bürgerbüro im Rathaus

Vermeiden – sortieren – verwerten

Abfallberatung beim Landratsamt

Tuttlingen, Tel.: 07461 926-6000

Elektronischer Abfallkalender für das Smartphone neue Service-App „my-müll.de“

Keine Gewähr für Druckfehler – es gelten die Termine im Abfallkalender des Landkreises Tuttlingen.

Sprechzeiten

Montag	9.00 – 11.30 Uhr
Dienstag	7.30 – 12.30 Uhr
	15.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.30 Uhr
	15.30 – 18.30 Uhr
Freitag	9.00 – 11.30 Uhr

In dringenden Fällen ist die Verwaltung telefonisch erreichbar.

Bürgermeistersprechstunde

nach vorheriger Vereinbarung.

Direkter Draht zu den Mitarbeiter(inne)n des Rathauses.

Sie können uns zu den üblichen Arbeitszeiten wie folgt erreichen:

Zentrale und Vorzimmer des Bürgermeisters 940 009-0

Bürgerbüro: Frau Schutzbach

und Frau Heß 940 00 9-10

Kasse: Frau Kolb 940 00 9-11

Jugendreferat 940 00 9-13

Jugendreferat Mobil 0176 55602924

Internet: www.balgheim.de

Telefax 940009-40

Sprechzeiten Jugendreferat

Dienstag 16.00 – 17.30 Uhr

Sprechzeiten MiKaDo e.V.

Dienstag 9.00 – 11.00 Uhr

Donnerstag 16.00 – 18.00 Uhr

während der Sprechzeiten: 940009-13

in Notfällen: 905385

E-Mail: mikado@balgheim.de

Fundamt

Auf dem Rathaus wurde eine gelbe Kindermütze abgegeben.

Die Fundsache kann während den Öffnungszeiten des Rathauses abgeholt werden.

KOMMUNALE NOTIZEN



Historischer Markt: Faltblatt liegt auf dem Rathaus aus

Wie bereits mitgeteilt, liegen die Faltblätter mit Marktplan für den historischen Markt am 29.09.13 auf dem Rathaus aus und können dort bei Interesse ebenso abgeholt werden, wie Ausdrucke zum Anbringen auf der Rückscheibe in Autos. Die Faltblätter werden nicht in Balgheim an die Haushalte verteilt, sondern sind in erster Linie zur Auslage in den umliegenden Städten und Gemeinden gedacht. Es ist aber eine ausreichende Stückzahl vorhanden.

Wir sind außerdem dankbar, wenn jemand ein Plakat, z. B. an seinem Arbeitsplatz oder bei einer sonstigen markanten Stelle aufhängen kann. Auch die Plakate liegen zur Abholung auf dem Rathaus während der üblichen Sprechzeiten bereit.

Darüber hinaus kann das Faltblatt auf der Homepage abgerufen werden oder auf der Balgheim-App, die von AppByYou freundlicher Weise produziert wurde.

VEREINS- NACHRICHTEN



BALGHEIMER KOHL- HALDA-WEIBLE E.V.



Die Jagd nach dem Kohlhaldaweible 26.07.2013

Pünktlich um 14.30 waren die Kinder vor dem Rentamt, und nach geübter Gruppeneinteilung durch die Kleinen waren 2 Gruppen auf der Jagd durch Balgheim unterwegs. An verschiedenen Stationen wurden Aufgaben gestellt, Rätsel gelöst und Hindernisse überwunden. Egal, ob Zapfenlauf mit dem Löffel im Mund, Kirschen fischen, Dosen abräumen

